

Erklärung im Sinne der Allgemeinen De-minimis-Verordnung 2023/2831

Antragstellendes Unternehmen: _____

Hiermit bestätige ich, dass das Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren keine/folgende De-minimis-Beihilfen erhalten hat:

Rechtsgrundlage ¹	Beihilfe-gewährende Stelle	Titel/ Aktenzeichen	Datum der Gewährung	Höhe der De-minimis-Beihilfe (Beihilfewert) in EUR

Hinweise:

- Für die Berechnung des Dreijahreszeitraums gilt die Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABL.EU Nr. L 121/1 v. 8.6.1971).
- Falls das antragstellende Unternehmen mit anderen Unternehmen als *ein einziges Unternehmen*² anzusehen sind, sind auch De-minimis-Beihilfen anzugeben, die diese anderen Unternehmen erhalten haben.
- Falls das antragstellende Unternehmen aus einer *Fusion* oder *Übernahme* hervorgegangen ist, sind auch diejenigen De-minimis-Beihilfen anzugeben, die den beteiligten Unternehmen vor der Fusion bzw. Übernahme gewährt wurden. Im Falle einer *Aufspaltung*³ sind zuvor gewährte De-minimis-Beihilfen anteilig anzugeben.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich verpflichte mich, unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben mitzuteilen, sobald mir diese bekannt werden.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

1 Rechtsgrundlagen

- **Allgemeine De-minimis-Beihilfen:** De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission v. 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission v. 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 v. 24.12.2013), zul. geänd. durch VO (EU) 2023/2391 v. 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391, 5.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2391/oj>).
- **Agrar-De-minimis-Beihilfen:** De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission v. 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352/9 v. 24.12.2013), zul. geänd. durch VO (EU) 2023/2391 v. 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391, 5.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2391/oj>).
- **Fischerei-De-minimis-Beihilfen:** De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission v. 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190/45 v. 28.6.2014), zul. geänd. durch VO (EU) 2023/2391 v. 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391, 5.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2391/oj>).

2 "Ein einziges Unternehmen": Mehrere Unternehmen gelten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 als "ein einziges Unternehmen", wenn sie zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer vorgenannten der Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

3 Unternehmensaufspaltung: De-minimis-Beihilfen, die vor der Aufspaltung gewährt wurden, werden gemäß Art. 3 Abs. 9 der VO (EU) 2023/2831 demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zu Gute gekommen sind (also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernommen hat). Ist dies nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.